

Satzung über die Benutzung der Grünanlagen der Stadt Schifferstadt (Grünanlagensatzung)

Der Stadtrat der Stadt Schifferstadt hat am 30.01.2025 aufgrund § 24 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.01.1994 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Begriffsbestimmungen

- (1) Grünanlagen im Sinne dieser Satzung sind alle der Öffentlichkeit zugänglichen Grünflächen und Parkanlagen, die von der Stadt Schifferstadt unterhalten werden. Bestandteile der Grünanlagen sind Rasenflächen, Wege und Plätze, Spiel- und Bolzplätze, Sport- und Liegeflächen, die Anlageneinrichtungen sowie Tiergehege, auch dann, wenn für das Betreten oder Benutzen Benutzungsgebühren oder Eintrittsgelder erhoben werden.
- (2) Schulhöfe und Schulsportplätze sind Grünanlagen dieser Satzung, insoweit sie für die Öffentlichkeit zur Benutzung freigegeben sind.
- (3) Der Stadtpark Schifferstadt wird in § 9 dieser Satzung gesondert aufgeführt.
- (4) Zu den Grünanlagen gehören nicht:
 - a) alle städtischen Friedhöfe sowie die Grünflächen im Bereich der Friedhöfe,
 - b) Sportanlagen, Badeanstalten, stadt-eigene Wohnanlagen und Kleingärten,
 - c) Grünflächen, die Bestandteile der öffentlichen Straßen sind.

§ 2 Recht und Benutzung

Jedermann hat das Recht die Grünanlagen zum Zwecke der Erholung nach Maßgabe dieser Satzung zu benutzen. Die öffentlichen Grünanlagen dienen der Erholung und Entspannung, darüber hinaus der aktiven Freizeitgestaltung.

Die Rasenflächen dürfen betreten werden, sofern nicht aus gartenpflegerischen Gründen ein Benutzungsverbot ausgesprochen wird.

§ 3 Verhalten in den Grünanlagen

- (1) Die Benutzer der Grünanlagen haben sich so zu verhalten, dass diese nicht in ihrer Funktion nach § 2 beeinträchtigt werden. Darüber hinaus haben sie sich so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (2) Den Benutzern der Grünanlage ist es untersagt:
 1. Gebäude, Grillplätze, (Trinkwasser-)Brunnen, Wasserbecken, Wasserspielplätze, Rasenflächen, Beete, Pflanzen, Bänke, Stühle, Spielgeräte sowie sonstige auf oder in den Grünanlagen befindlichen bauliche Anlagen, Anpflanzungen oder Einrichtungen zu beschädigen oder zu verunreinigen, wobei auch verunreinigt, wer diese Sachen bemalt, besprüht, beschriftet, beschmiert, mit Plakaten, Anschlägen, Aufklebern oder sonstigen Beschriftungen beklebt oder sonst versieht;
 2. freilebende Tiere zu jagen, zu fangen, durch Bewerfen, Nachstellen oder in ähnlicher Art und Weise nicht nur unerheblich zu stören, sowie Tauben zu füttern. In Gehegen gehaltene- oder zur Schau gestellten Tiere dürfen nicht gereizt, gestreichelt oder gefüttert werden. Zudem ist es verboten Gegenstände in die Gehege zu werfen;
 3. Hunde unangeleint laufen zu lassen oder anders als kurz angeleint (2,50 m) zu führen, sie auf Kinderspielplätzen oder Liegewiesen mitzunehmen oder in Weihern, Wasserbecken oder Zierbrunnen baden zu lassen.
Von den Regelungen dieser Nummer sind Dienst- und Begleithunde beim zweckentsprechenden Einsatz oder in der Ausbildung ausgenommen;

4. Halter und Führer von Hunden haben einen für die vollständige Beseitigung von Hundekot geeigneten unbenutzten Hundekotbeutel mit sich zu führen und diesen auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzuzeigen. Zur Beseitigung bereits erfolgter Verunreinigungen sind Halter und Führer in gleicher Weise unverzüglich verpflichtet;
5. Zelte und Wohnwagen aufzustellen oder in den Grünanlagen zu nächtigen;
6. außerhalb der dafür gekennzeichneten Flächen (Grillplätze) offenes Feuer zu entzünden oder zu unterhalten sowie Grill- oder sonstige Kochgeräte zu benutzen;
7. Veranstaltungen, d.h. organisatorische Maßnahmen jeglicher Art von nicht nur unerheblichem Aufwand und Umfang durchzuführen bzw. Menschenansammlungen herbeizuführen, welche geeignet sind, die Anlagenzwecke nach § 2 zu beeinträchtigen sowie Waren- oder Dienstleistungen jeglicher Art anzubieten, Sammlungen durchzuführen oder zu gewerblichen Zwecken zu filmen;
8. Fußwege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile mit anderen Fahrzeugen als Kinderwagen, Kinderfahrzeugen oder Krankenfahrstühlen zu befahren, es sei denn sie sind durch eine entsprechende Kennzeichnung oder Beschilderung für eine andere Benutzung freigegeben;
9. auf Spiel- und Bolzplätzen, städtischen Sportflächen sowie Schulhöfen und Schulsportplätzen alkoholische Getränke jeglicher Art zu konsumieren oder alkoholische Getränke mit sich zu führen oder anderen zum Verzehr zu überlassen, wenn aufgrund der konkreten Umstände die Absicht erkennbar ist, diese dort konsumieren zu wollen;
10. auf Spielplätzen zu rauchen.

§ 4 Benutzung der Spielgeräte

- (1) Die Benutzung der Spielgeräte auf den Spielplätzen und in den Anlagen ist nur Kindern bis einschließlich 14 Jahren gestattet. Die Altersbegrenzung gilt nicht für Bolzplätze, generationsübergreifende Bewegungsplätzen, Calisthenics-Anlagen, Schulhöfe und Schulsportanlagen. Es sei denn, diese sind besonders altersbeschränkt mit entsprechender Kennzeichnung beschildert.
- (2) Die Spiel- und Bolzplätze sind grundsätzlich von 8:00 Uhr bis 20:00 Uhr geöffnet.
- (3) Von den Öffnungszeiten und der Altersbegrenzung sind für einzelne Anlagen Ausnahmen möglich. Abweichende Regelungen sind unter Abwägung der Interessen aller Beteiligten – insbesondere der Stadt, der Nutzer und der Anwohner – zu treffen und werden durch Beschilderung bestimmt.

§ 5 Bewilligung von Ausnahmen

- (1) Die Stadtverwaltung kann Ausnahmen von den Verboten des § 2 schriftlich bewilligen.
- (2) Derjenige, dem eine Ausnahmegenehmigung erteilt worden ist, hat diese während der Benutzung der Grünanlage mitzuführen und den Beauftragten der Stadtverwaltung sowie der Polizeibehörde auf Verlangen vorzuzeigen.
- (3) Der durch eine Ausnahmegenehmigung begründete besondere Benutzungsanspruch ist weder vererblich noch übertragbar.

§ 6 Benutzungssperre

Die Stadtverwaltung kann die Grünanlage insgesamt, einzelne Teile oder Einrichtungen derselben während bestimmter Zeiträume für die allgemeine Benutzung oder für bestimmte Nutzungsformen sperren; in diesen Fällen ist eine Benutzung nach Maßgabe der Sperre untersagt.

§ 7 Beseitigungspflicht/Anlagenverweis

- (1) Wer Grünanlagen verunreinigt, beschädigt oder wer Anlageneinrichtungen verändert, hat den ursprünglichen Zustand unverzüglich wiederherzustellen.

- (2) Wer trotz Ermahnung durch die Beauftragten der Stadtverwaltung wiederholt oder in schwerwiegender Art und Weise gegen Regelungen dieser Satzung verstößt oder unmittelbar zu einem solchen Verstoß ansetzt oder wer in einer Grünanlage eine Straftat oder Ordnungswidrigkeit begeht oder zu einer solchen unmittelbar ansetzt, kann unbeschadet sonstiger Rechtsfolgen von der Stadtverwaltung für einen bestimmten Zeitraum aus der Grünanlage oder aus Anlagenteilen verwiesen werden. Wer aus einer Grünanlage oder aus Anlagenteilen verwiesen wird, darf sie während des Verweisungszeitraums nicht wieder betreten.

§ 8 Besondere Benutzung

- (1) Die Benutzung der Grünanlage über die Zweckbestimmung des § 2 hinaus bedarf der Erlaubnis der Stadtverwaltung.
- (2) Die Erlaubnis ist widerruflich und nicht übertragbar. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.
- (3) Das Entgelt für die besondere Benutzung der Grünanlage wird durch Vereinbarung zwischen der Stadtverwaltung und dem Benutzer festgesetzt.

§ 9 Stadtpark

- (1) Für den Stadtpark Schifferstadt gelten soweit in diesem Paragraphen nichts anderes bestimmt ist, die Vorschriften dieser Satzung Anwendung.
- (2) Für den Aufenthalt in der Parkanlage gelten folgende Aufenthaltszeiten:
- a) September bis Mai 8 Uhr bis 20 Uhr
 - b) Juni bis August 8 Uhr bis 22 Uhr
- (3) Haustiere dürfen nicht mitgeführt werden.
- (4) Radfahrer, Rollerfahrer und E-Rollerfahrer müssen während des Aufenthaltes absteigen
- (5) Das Rauchen sowie Alkoholkonsum sind in der gesamten Parkanlage verboten.
- (6) Die Stadtverwaltung kann bei Veranstaltungen den Konsum von Alkohol erlauben. Eine entsprechende Erlaubnis ist hierfür vom Veranstalter bei der zuständigen Behörde einzuholen.

§ 10 Schulhöfe und Schulsportplätze

Schulhöfe und Schulsportplätze dürfen nicht außerhalb der für die Öffentlichkeit freigegebenen Zeiten zum Aufenthalt genutzt werden. Die Nutzung zu Schulbetriebszwecken bleibt unberührt.

§ 11 Anordnungen

Den im Vollzug dieser Satzung ergehenden Anordnungen der zuständigen städtischen Dienststellen und des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten.

§ 12 Verweisung aus der Grünanlage

Wer Vorschriften dieser Satzung oder einer aufgrund dieser Satzung erlassenen Anordnung zuwiderhandelt oder wer in Grünanlagen Handlungen begeht, die mit Strafe oder mit Geldbuße bedroht sind, kann, unbeschadet der sonstigen Rechtsfolgen, aus den Anlagen verwiesen werden. Ihm kann darüber hinaus das Betreten der Grünanlage für einen bestimmten Zeitraum untersagt werden.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

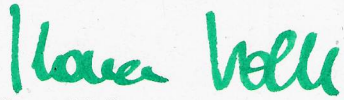
- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 24 Abs. 5 Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- 1. entgegen § 3 Abs. 1 durch sein Verhalten andere gefährdet, schädigt oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt,
 - 2. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 1 von dieser Vorschrift erfasste Sachen verunreinigt oder Beschädigt,

3. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 2 freilebende Tiere jagt, fängt oder nicht nur unerheblich stört, sowie in Gehegen gehaltene- oder zur Schau gestellte Tiere reizt, streichelt oder füttert, zudem wer Tauben füttert,
 4. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 3 Hunde frei umherlaufen lässt oder diese anders als kurz angeleint führt oder sie auf Kinderspielplätze oder Liegewiesen mitnimmt oder in Weihern, Wasserbecken oder Zierbrunnen baden lässt,
 5. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 4 keinen zur Beseitigung von Hundekot geeigneten und unbenutzten Hundekotbeutel mit sich führt oder bereits erfolgte Verunreinigung nicht beseitigt,
 6. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 5 in den Grünanlagen Zelte oder Wohnwagen aufstellt oder in Grünanlagen nächtigt,
 7. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 6 außerhalb ausgewiesener Bereiche grillt oder offene Feuer entzündet oder unterhält, sowie Grill- oder sonstige Kochgeräte benutzt,
 8. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 7 Veranstaltungen durchführt oder Menschenansammlungen herbeiführt, die geeignet sind, die Nutzungszwecke nach § 2 S. 2 zu beeinträchtigen, sowie Waren und Dienstleistungen anbietet, Sammlungen durchführt oder zu gewerblichen Zwecken filmt,
 9. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 8 Fußwege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlageteile mit anderen Fahrzeugen als Kinderwagen, Kinderfahrzeugen oder Krankenfahrzeugen befährt, es sei denn sie sind durch eine entsprechende Kennzeichnung oder Beschilderung für eine andere Benutzung freigegeben,
 10. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 9 auf Spiel- und Bolzplätzen, städtischen Sportflächen sowie Schulhöfen und Schulsportplätzen alkoholische Getränke jeglicher Art konsumiert oder alkoholische Getränke mit sich führt oder anderen zum Verzehr überlässt, wenn aufgrund der konkreten Umstände die Absicht erkennbar ist, diese dort konsumieren zu wollen,
 11. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 10 auf Spielplätzen raucht,
 12. entgegen § 4 Abs. 1 Spielgeräte zweckfremd benutzt, sowie altersmäßige und zeitliche Begrenzungen nicht einhält,
 13. entgegen § 6 vorübergehend gesperrte Grünanlagen, einzelne Teile oder Einrichtungen davon, betritt,
 14. entgegen § 7 Abs. 1 nach Verunreinigung, Beschädigung oder Veränderung den ursprünglichen Zustand nicht unverzüglich wiederherstellt,
 15. entgegen § 8 Abs. 1 Grünanlagen über ihre Zweckbestimmung hinaus ohne Erlaubnis benutzt,
 16. entgegen § 9 den Stadtpark außerhalb seiner Aufenthaltszeiten betritt, ein Haustier mit sich führt oder mit seinem Fahrrad, seinem Roller oder E-Roller innerhalb der Parkanlage fährt,
 17. entgegen § 10 Schulhöfe oder Schulsportplätze, außerhalb der für die Öffentlichkeit freigegebenen Zeiten zum Aufenthalt nutzt,
 18. entgegen § 11 einer im Vollzug dieser Satzung ergangenen Anordnung nicht nachkommt,
 19. entgegen § 12 gegen die Anordnung eines Anlagenverweises verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 24 Abs. 5 Gemeindeordnung mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,00 € geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.
- (3) Gegenstände, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit nach § 13 Abs. 1 Nr. 9 dieser Satzung bezieht oder die zu ihrer Vorbereitung oder Begehung verwendet worden sind, können eingezogen werden.
- (4) Zuständige Behörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten ist gemäß § 36 Abs. 1 Ziffer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in Verbindung mit § 24 Abs. 5 Satz 4 der Gemeindeordnung (GemO) die Stadtverwaltung Schifferstadt.

§ 14 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Schifferstadt, 17.02.2025



Ilona Volk
Bürgermeisterin

Der gesamte Text der Hebesatzung wird auf der Homepage www.schifferstadt.de veröffentlicht.

Hinweis
gem. § 24 Abs. 6 Satz 4 Gemeindeordnung

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Schifferstadt, 17.02.2025

Ilona Volk

Bürgermeisterin